

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.04.2023

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-3/18

Nummer:

Z-38.11-339

Geltungsdauer

vom: **24. April 2023**

bis: **24. April 2028**

Antragsteller:

Erich Stallkamp ESTA GmbH

In der Bahler Heide 4

49413 Dinklage

Gegenstand dieses Bescheides:

Einwandige GHB-Glattstahlhochbehälter zur Lagerung von JGS

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Beschreibung

(1) Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind stehende einwandige zylindrische, auf einer Betonsohle nach DIN EN 11622-2¹ errichtete Behälter aus verschraubten nichtrostenden Stahlblechtafeln (Anlage 1). Ein ggf. vorhandenes Dach ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(2) Die einzelnen Stahlblechtafeln überlappen an den horizontalen und vertikalen Stößen. Sie werden mit Schraubverbindungen gefügt und die Stöße mit einem Dichtmittel abgedichtet. Der obere Behälterrand wird mit einem steifen Randprofil konstruiert. Die Verbindung der Behälterwand zur Bodenplatte wird über ein umlaufendes L-Profil aus nichtrostendem Stahl hergestellt, das mit Bolzenankern in der Betonsohle befestigt wird. Die Anschlussfuge zur Betonsohle wird ebenfalls mit einem Dichtmittel abgedichtet.

(3) Bei Installation eines geeigneten Leckageerkennungssystems (LES) und einer Leckageüberwachungseinrichtung dürfen die Behälter unter äußeren atmosphärischen Bedingungen am Aufstellungsort zur drucklosen, ortsfesten, oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 2 Absatz (13) AwSV² verwendet werden, sofern das Lagermedium nicht mehr als 10 Vol.-% Silagesickersaft enthält, (JGS³).

(4) Der Bescheid gilt für die Aufstellung der Behälter im Freien, wenn die am Aufstellungsort zu erwartenden Einwirkungen im Rahmen des Standsicherheitsnachweises der Behälter nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt und die Standsicherheit der Behälter entsprechend nachgewiesen wurde. Der hydrostatische Druck auf der Behältersohle darf dabei 2 bar nicht überschreiten. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(5) Die allgemeine Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

1.2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

1.2.1 Allgemeines

Der Behälter und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1.2.2 Zusammensetzung

1.2.2.1 Betonsohle

(1) Bei der Betonsohle handelt es sich um eine Stahlbetonbodenplatte nach DIN 11622-2¹. Sie ist unter Berücksichtigung der Anschlusslasten der Verankerung und der örtlichen Gegebenheiten durch eine statische Berechnung nach den am Errichtungsort des Behälters eingeführten Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

(2) Der Behälterfußpunkt ist einsehbar auszuführen. Der äußere Überstand der Sohle muss von allen Seiten frei zugänglich sein und ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

¹ DIN EN 11622-2:2015-09 Gärfuttermilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttermilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton
² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
³ JGS im Sinne der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.62-151
⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

1.2.2.2 Leckageerkennungssystem (LES)

Es dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Leckageerkennungssysteme verwendet werden, in deren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und/oder allgemeinen Bauartgenehmigung die Anwendung für Stahlbehälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften geregelt ist.

1.2.2.3 Stahlblechtafeln

(1) Als Ausgangsmaterial der Stahlblechtafeln für den Behältermantel sind Glattbleche aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenem nichtrostendem Stahl bzw. aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁵ zu verwenden. Die Abmessungen der Stahlblechtafeln betragen $H \times B = 1500 \text{ mm} \times 3020 \text{ mm}$.

(2) Die Konstruktionsdetails der Glattbleche müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

1.2.2.4 Befestigungsmittel

Als Befestigungs- und Verankerungselemente dürfen ausschließlich geeignete Bauprodukte entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Landesbauordnung verwendet werden.

1.2.2.5 Dichtmittel, Haftvermittler, Hinterfüllschnur

(1) Die Abdichtung der Mantelbleche untereinander und zur Betonsohle erfolgt mit dem Produkt Sikaflex TS plus nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.62-151 (Farbe schwarz).

(2) Als Haftvermittler (Haftreiniger und Primer) sowie als Hinterfüllschnur sind Produkte entsprechend der Hinterlegung im DIBt zu verwenden.

(3) Die Konstruktionsdetails in Bezug auf den Aufbau, die Geometrie und Abmessungen der Eckabdichtung im Anschlusspunkt des Behältermantels an die Betonsohle müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) und Anlage 2 entsprechen.

1.2.2.6 Stahlprofile

(1) Die U-Stahlprofile zur Herstellung der horizontalen Verbindung der Stahlblechtafeln (Zwischenprofile) bzw. das Randprofil sowie die L-Stahlprofile für den Anschluss der zylindrischen Behälterwand an die Betonsohle (Bodenwinkel) sind aus nichtrostenden Blechen durch Kaltumformung herzustellen und auf den Radius des Behälters zu biegen. Dabei dürfen die Güteeigenschaften des Werkstoffes in Bezug auf die geplanten Einsatzzwecke nicht nachteilig verändert werden. Bei Abkantung der Stahlprofile ist der Biegeradius gleich oder größer der Blechdicke zu wählen.

(3) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

1.2.2.7 Leckageüberwachungseinrichtung der inneren Eckabdichtung im Fußpunkt

(1) Zur Leckageerkennung der inneren Eckabdichtung im Anschlusspunkt des Mantels zur Betonsohle ist eine Durchdringung des L-Stahlprofils nach Abschnitt 1.2.2.6 bis zur Hinterfüllschnur der Eckabdichtung nach Abschnitt 1.2.2.5 herzustellen, die nach außen mit Prüfstützen entsprechend Anlage 2 ausgestattet ist.

(2) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

⁵ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

1.2.2.8 Rohre, Rohrbögen und Vorschweißflansche

(1) Zur Herstellung der Befüll- und Entnahmeöffnungen am Behältermantel oder Be- und Entlüftungsöffnungen am ggf. vorhandenen Behälterdach sind Stahlrohnbögen nach DIN 2605⁶ bzw. DIN EN 10253-4⁷ und Stahlrohre aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10217-5⁸ sowie Festflansche bzw. Bördel- und Losflansche aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 1092-1⁹ zu verwenden.

(2) Die Durchdringungen am Behältermantel zur Herstellung von Befüll- und Entnahmeöffnungen sind innerhalb einer Stahlblechtafel so anzuordnen, dass die Stahlblechtafelstöße und -kreuzungspunkte intakt bleiben.

(3) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 muss so erfolgen, dass deren Zustand nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszuschließen.

2.1.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

(1) Für die zur Herstellung der Behälter nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung verwendeten Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

(2) Die Eigenschaften der verwendeten Stahlwerkstoffe müssen durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ nachgewiesen werden. Zusätzlich ist für bauaufsichtlich zugelassene Stähle ihre Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen und für Stähle nach DIN EN 10088-4⁵ ihre Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erforderlich.

2.1.3 Dauerhaftigkeit

(1) Die Materialbeständigkeit der verwendeten Stahlkomponenten sowie des Dichtstoffes nach Abschnitt 1.2.2.5 gegenüber den in Abschnitt 1 Absatz (3) genannten Flüssigkeiten ist nachgewiesen.

(2) Die Betonsohle muss für eine Dauerbeanspruchung durch das Medium geeignet sein. Behälter nach diesem Bescheid werden auf Betonsohlen nach DIN 11622-2¹ errichtet.

(3) Der Anteil der Silagesickersäfte, die in die Güllebehälter eingeleitet werden ist auf max. 10 % zu beschränken.

2.2 Bemessung

(1) Die Bemessung der Behälter sowie der Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit muss durch eine statische Berechnung nach den am Errichtungsort des Behälters eingeführten Technischen Baubestimmungen erfolgen.

(2) Bauzustände sowie Lasten aus An- und Ausbauten sind zu berücksichtigen.

⁶	DIN 2605:1962-09	Rohrbogen zum Einschweißen; Stahlrohre
⁷	DIN EN 10253-4:2008-06	Formstücke zum Einschweißen – Teil 4: Austenitische und austenitisch-ferritische (Duplex-)Stähle mit besonderen Prüfanforderungen
⁸	DIN EN 10217-5:2019-08	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 5: Unterpulvergeschweißte Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
⁹	DIN EN 1092-1:2018-12	Flansche und ihre Verbindungen – Runde Flansche für Rohre, Armaturen, Formstücke und Zubehörteile, nach PN bezeichnet – Teil 1: Stahlflansche
¹⁰	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

(3) Bei Aufstellung der Behälter in vom Erdbeben gefährdeten Gebieten der Zone 1 bis 3 nach DIN 4149¹¹ müssen die Fundamente eigenständig sein und dürfen nicht schwingungsanfällig sein. Zusätzliche Anregungen durch benachbarte Bauten sind auszuschließen.

(4) Im Rahmen des Standsicherheitsnachweises sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- a) die Abschertragfähigkeit der Schrauben muss gegenüber dem Lochleibungs- bzw. Nettoquerschnittsnachweis nachweislich eine um 10 % höhere Tragfähigkeit erreichen oder
- b) der Anschluss ist mit geeigneten Verfahren, die eine Bewertung der tatsächlich auftretenden Schraubenkräfte ermöglichen (z. B. mittels FEM) rechnerisch nachzuweisen; dabei sind die tatsächliche Anschlussgeometrie, die Steifigkeitsverteilung und der ggf. vorhandene Schraubenschlupf der planmäßig in Lochmitte liegenden Schraube bis zum Kraftschluss zu berücksichtigen.

(5) Im Rahmen des Standsicherheitsnachweises ist aufzuzeigen, dass die Verformungen am Anschluss des Behältermantels zur Betonsohle nach jeder Seite 2 mm nicht überschreiten.

(6) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig. Es wird empfohlen, Prüffämter oder Prüflingenieure für Standsicherheit mit besonderen Kenntnissen im Behälterbau zu beauftragen.

(7) Auf der Grundlage der zum Nachweis der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für den konkreten Anwendungsfall aufgestellten und geprüften statischen Berechnung müssen vom Antragsteller Konstruktionszeichnungen angefertigt werden. Die Detaillösungen müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Behälter betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und über alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Behälters erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

2.3.2 Montage

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der ausführende Betrieb zu vergewissern, dass die Bauprodukte in Art und Anzahl mit den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) übereinstimmen.

(2) Die zu den Güteeigenschaften der Werkstoffe deklarierten Angaben und deren Übereinstimmung mit den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) sind zu überprüfen.

(3) Der ausführende Betrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren.

(4) Die Herstellung des Behälters hat unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 gemäß der für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen und entsprechend der Angaben der hinterlegten Montageanleitung inkl. Arbeitsanleitungen¹² auf einer Betonsohle nach DIN EN 11622-2¹ zu erfolgen. Die Betonsohle darf maximal bis zu deren Oberkante mit Erdreich angeschüttet werden. Für das LES nach Abschnitt 1.2.2.2 gilt zusätzlich der zugehörige Bescheid.

¹¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

¹² Montageanleitung "Protokoll Behältermontage" inkl. der Arbeitsanleitungen "Anschlussfuge Betonboden an Behälterwand aus Edelstahl" und "Abdichtung zwischen den Behälterplatten aus Edelstahl (Quetschdichtung)" (Hinterlegung vom 23.12.2022)

(5) Es gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2¹³. Im vertikalen Stoßbereich werden die Stahlblechtafeln nach Abschnitt 1.2.2.3 überlappt, mit Dichtmittel nach Abschnitt 1.2.2.5 abgedichtet und mittels Befestigungsmittel nach Abschnitt 1.2.2.4 in mehreren Reihen miteinander verschraubt. Die horizontale Verbindung der Stahlblechtafeln erfolgt mit Hilfe umlaufender U-Profile. Die zylindrische Tankwand wird über ein L-Stahlprofil nach Abschnitt 1.2.2.6 mittels Verbundankern aus rostfreiem Stahl mit der planglatten Betonsohle nach Abschnitt 1.2.2.1 verschraubt.

(6) Während der Errichtung des Behälters ist eine Sichtprüfung der Stöße, die Kontrolle der Abdichtung der Verbindungsstellen sowie der Verschraubungen nach der Herstellung eines jeden Mantelschusses entsprechend den zugehörigen Protokollen¹² durchzuführen.

2.3.3 Prüfung des fertiggestellten Behälters

(1) Nach der Errichtung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen sowie Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Entlüftungs- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

(3) Die sachgerechte Montage des Behälters ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht auf der Grundlage der Protokolle nach Abschnitt 2.3.2 Absatz (6) zu prüfen.

(4) Für die Dichtheitsprüfung der Anschlussfuge des Behältermantels zur Betonsohle ist der Behälter, gemessen vom Anschlusspunkt Betonsohle/Wand, mindestens bis zu einem Füllstand von 0,5 m mit Wasser zu füllen. Die Füllung des Behälters muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Füllstandsmessung abgeschlossen sein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn kein sichtbarer Wasseraustritt und kein Wasserverlust erkennbar sind. Die Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Behälter sind zur Erkennung des Füllstandes mit einer Füllstandsanzeige zu versehen, an der der zulässige Füllungsgrad der Behälter zuverlässig erkennbar ist.

(6) An den Behältern sind Be- und Entlüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

(7) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand ausgeschlossen sind.

(8) Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstützen ist darauf zu achten, dass kein unzulässiger Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails sowie der Ausführung und Prüfung des am Einbauort zusammengefügt und flüssigkeitsdicht hergestellten Behälters mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO erfolgen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

¹³ DIN EN 1090-2:2018-09

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

3.1 Nutzung

3.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 Absatz (3) verwendet werden.

3.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern muss so bemessen sein, dass die Behälter nicht überlaufen. Überdrücke, welche die Dichtheit oder Standsicherheit der Behälter beeinträchtigen, dürfen nicht entstehen. Der zulässige Füllungsgrad der Behälter beträgt maximal 95 % des Fassungsraumes.

3.1.3 Unterlagen

(1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheides,
- Kopie der geprüften statischen Berechnung mit Prüfbericht,
- Kopie der Regelungstexte der jeweils verwendeten Ausrüstungsteile,
- Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7),
- Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebes entsprechend Abschnitt 2.3.4.

(2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

3.2 Betrieb

(1) Vor dem Befüllen der Behälter ist an der Füllstandsanzeige zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.

(2) Die Befüllung der Behälter und Entnahme der Lagerflüssigkeit bzw. die Entleerung der Behälter hat unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen und bei sichergestellter Belüftung entsprechend der Festlegungen der AwSV² zu erfolgen.

(3) Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des nach Abschnitt 3.1.2 zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen.

(4) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet der Zone 1 bis 3 nach DIN 4149¹¹ ist nach einem Erdbebenereignis zu prüfen, ob ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

3.3 Unterhalt und Wartung, wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber hat an den Behältern mindestens einmal monatlich folgende Prüfungen durchzuführen:

- äußere Sichtprüfung der Dichtheit des Behältermantels und der Anschlussfuge,
- Prüfung der inneren Eckabdichtung im Fußpunkt des Behälters durch Lösen der Verschlusskappe der Leckageüberwachungseinrichtung nach Abschnitt 1.2.2.7 und Kontrolle der Eckabdichtungs konstruktion auf Flüssigkeitsdurchtritt.

(2) Die Ergebnisse der monatlichen Prüfungen sind zu dokumentieren. Werden im Rahmen der monatlichen Prüfung Beschädigungen und/oder Undichtheiten festgestellt, hat der Betreiber der Anlage unverzüglich den Antragsteller oder einen anderen Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV² zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Beschädigungen und/oder Undichtheiten bzw. Alarmgabe zu beauftragen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht sind die Prüfungen nach Absatz (1) durchzuführen. Dabei gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Dichtmittels Nr. Z-74.62-151 festgelegten Fristen. Bei festgestellten Beschädigungen und/oder Undichtheiten und/oder Flüssigkeitsdurchtritt ist nach Absatz (2) zu verfahren.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

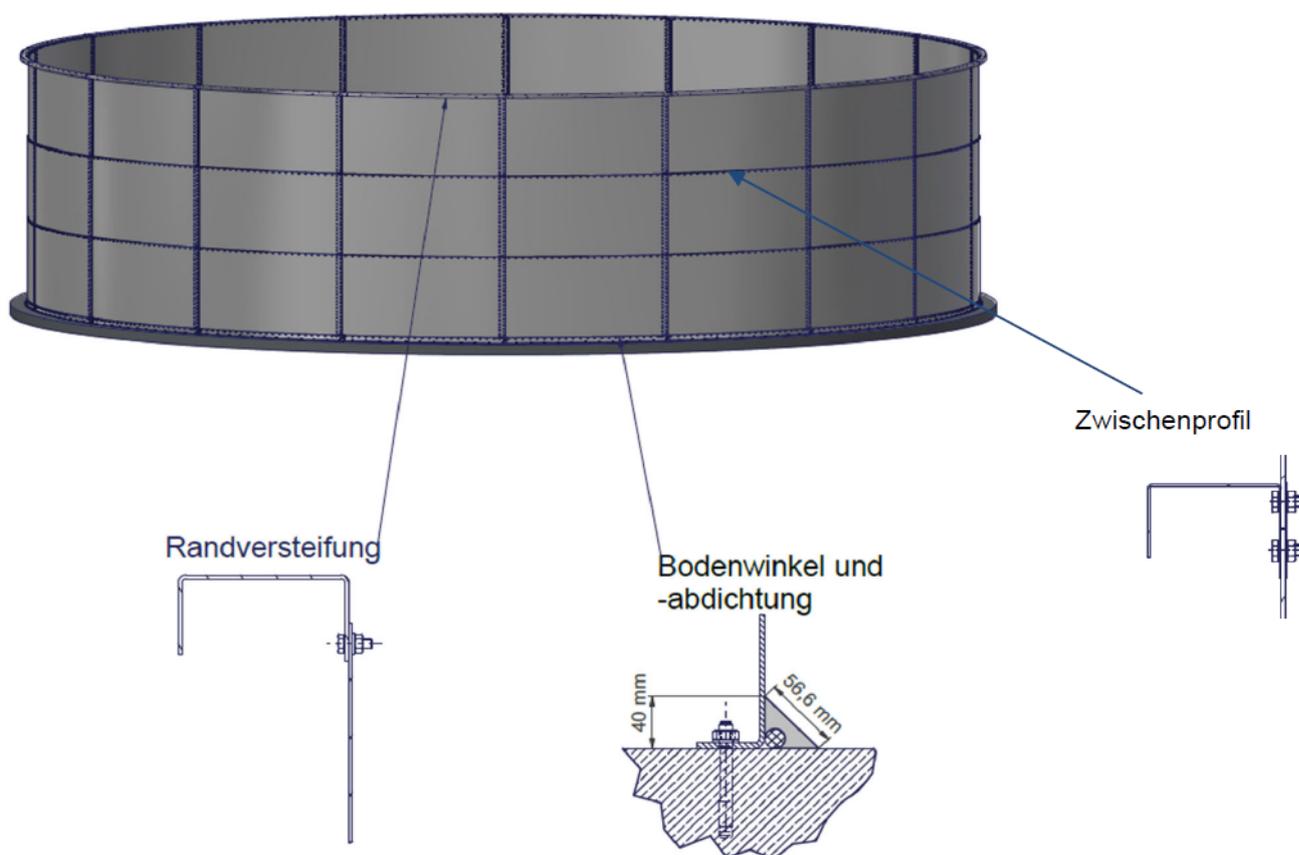
(5) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit und die wiederkehrenden Prüfungen des LES nach Abschnitt 1.2.2.2 richten sich nach dem zugehörigen Bescheid; die Funktionsfähigkeit der übrigen Ausrüstungsteile ist nach Maßgabe der zugehörigen Regelungstexte, mindestens jedoch vor jeder Befüllung zu prüfen.

(6) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held

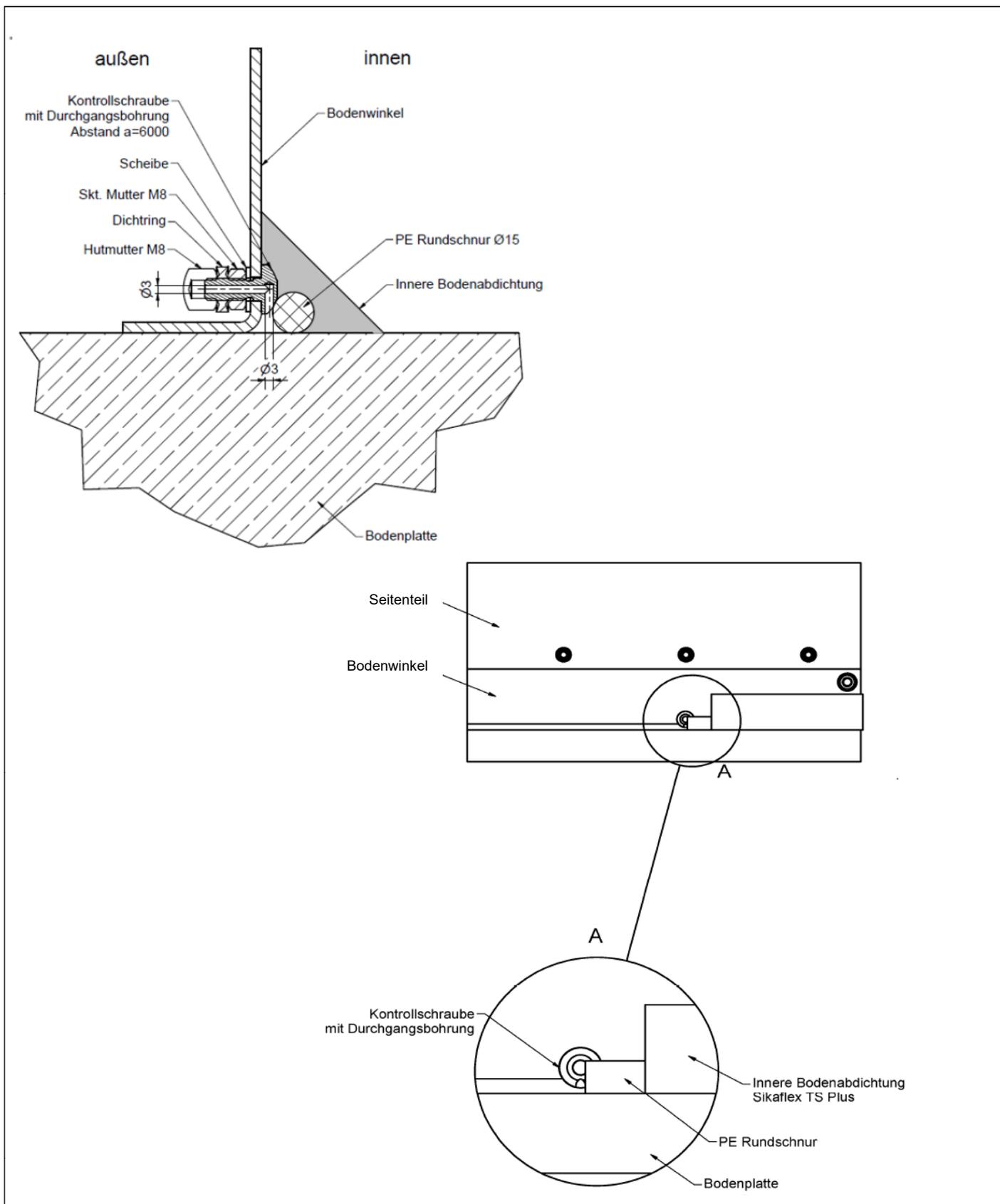
Regelungsgegenstand: Edelstahl-Glattenhochbehälter GHB



Einwandige GHB-Glattenhochbehälter zur Lagerung von JGS

Regelungsgegenstand, Geometrie der inneren Eckabdichtung

Anlage 1



Einwandige GHB-Glattstahlhochbehälter zur Lagerung von JGS

Fußpunktausbildung, Leckageüberwachungseinrichtung der inneren Eckabdichtung

Anlage 2